

## XVI. Geld und Kredit

### Vorbemerkung

**Zahlungsverkehr:** Als Bargeldumlauf werden hier die Banknoten der Deutschen Bundesbank und die Scheidemünzen des Bundes einschließlich der in den Kassenbeständen der Kreditinstitute vorhandenen Noten und Münzen nachgewiesen.

Vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ist nur derjenige bei den Postscheckämtern und bei den Sparkassen erfaßt. Nicht enthalten sind der Giroverkehr bei der Deutschen Bundesbank und der bargeldlose Zahlungsverkehr bei den Banken und sonstigen Kreditinstituten.

**Wichtige Bilanzposten der Kreditinstitute:** Die Angaben beruhen auf den monatlichen Meldungen der Kreditinstitute zu den bei der Deutschen Bundesbank geführten Statistiken des Geld- und Kreditwesens. Methodische Erläuterungen sind im Statistischen Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 bis 1954, S. 279 ff, enthalten.

**Boden- und Kommunalkreditinstitute:** Die Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute beruht auf den monatlichen und vierteljährlichen Nachweisungen dieser Institute. Als Boden- und Kommunalkreditinstitute gelten alle unter das Hypothekenbankgesetz, das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und unter das Gesetz über die Schiffspfandbriefbanken fallenden Institute sowie die Landwirtschaftliche Rentenbank (gegenwärtig 70 Anstalten).

**Kommunalobligationen** sind Schuldverschreibungen, die von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und privaten Hypothekenbanken ausgegeben werden; sie sind durch Darlehen gedeckt, die an Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährt oder von diesen verbürgt werden.

**Bausparkassen:** Gegenwärtig bestehen im Bundesgebiet 15 private und 14 öffentliche Bausparkassen. Bausparverträge werden auf eine bestimmte Summe abgeschlossen.

Bei **Teilfinanzierungsverträgen** entspricht die Abschlußsumme der Bausparsumme. Sie umfaßt das anzusparendes Eigenkapital und ein durch eine zweitstellige Hypothek zu sicherndes Darlehen der Bausparkasse.

Bei **Vollfinanzierungsverträgen** wird die Abschlußsumme »Vertragssumme« genannt; sie umfaßt neben der Bausparsumme noch eine erstellig zu sichernde Hypothek, die von der Bausparkasse beschafft wird. Die Bausparsumme ist hier — ebenso wie bei den Teilfinanzierungsverträgen — das angesparte Eigenkapital und die zweitstellige Hypothek.

Die **Bauspareinlagen** stellen wegen ihrer Zweckbindung Sparguthaben besonderer Art dar.

**Wohnungsbauprämien** sind staatliche Wohnungsbauförderungsmittel, die den Bausparern nach dem Wohnungsbauprämiengesetz vom 17. 3. 1952 (und den hierzu erlassenen Abänderungsgesetzen) gewährt werden. Sie sind nach dem Familienstand des Bausparers gestaffelt und betragen im Höchstfall gegenwärtig 400 DM je Jahr.

**Wertpapiermärkte:** Der **Erstabsatz** umfaßt die im Berichtszeitraum erstmals verkauften Wertpapiere. Der **Umlauf** gibt den Stand der am jeweiligen Stichtag im Verkehr befindlichen Schuldverschreibungen und Aktien wieder. Die **Umlaufveränderung** stellt den Saldo zwischen Erstabsatz plus Wiederverkäufen und Tilgungen plus Rückkäufen von Schuldverschreibungen dar.

Der **Kursdurchschnitt der festverzinslichen Wertpapiere** wird bei jeder Wertpapierart für ausgewählte Schuldverschreibungen nach den Kursnotierungen an vier Stichtagen im Monat berechnet.

Der **Kursdurchschnitt von Aktien** wird von allen an den Börsen notierten Stammaktien von Gesellschaften mit dem Sitz im Bundesgebiet berechnet, wobei mit dem Stammkapital der erfaßten Gesellschaften gewichtet wird.

Die **Rendite** stellt das Verhältnis von Dividende und Aktienkurs dar.

Der Neuberechnete **Index der Aktienkurse** wird aus den Kursnotierungen der Aktien von rd. 350 ausgewählten Gesellschaften mit dem Sitz im Bundesgebiet berechnet, wobei eine Gewichtung mit dem Grundkapital vom Basisstichtag vorgenommen wird. Als Basis wurde der Kursstand vom 31. 12. 1965 gewählt. Nähere methodische Erläuterungen, insbesondere der vorgenommenen Gewichtung sowie der Ausschaltung von Kursverzerungen bei Kapitalveränderungen, befinden sich in »Wirtschaft und Statistik«, 1967/6, S. 341 ff.

**Parität** ist die durch die Währungsgesetzgebung festgelegte Relation der Währungseinheit des einen Landes zum Gold bzw. zur Währungseinheit eines anderen Landes.

**Zahlungsschwierigkeiten:** Die Statistik der **Konkurse** und **Vergleichsverfahren** beruht auf den Meldungen der Amtsgerichte (Konkursgerichte) über die eröffneten und mangels Masse abgelehnten Konkursverfahren sowie über die eröffneten Vergleichsverfahren. Finanzielle Ergebnisse werden nur von den eröffneten Konkurs- und Vergleichsverfahren gemeldet. Die außergerichtlichen Vergleichsverfahren werden statistisch nicht erfaßt. Von den sonstigen Zahlungsschwierigkeiten liegen hier nur Angaben über die Wechsel- und Scheckproteste vor. Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen vgl. Abschnitt V. »Rechtspflege«.